

**Neues aus der Gesellschaft –
Rückblick auf die Veranstaltung der Österreichischen Gesellschaft für Strafrecht und
Kriminologie vom 11. Jänner 2024**

Abstract: Am 11. Jänner 2024 fand im Anschluss an die Hauptversammlung der „Österreichischen Gesellschaft für Strafrecht und Kriminologie“ (ÖGSK) ein Vortrag von Univ.-Prof. Dr. *Alois Birklbauer*, Univ.-Prof. Dr. *Helmut Hirtenlehner* und Univ.-Ass. Mag. Dr. *Lisa Schmollmüller* zum Thema „Praxis der bedingten Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe in den vergangenen 20 Jahren“ statt.

Laut den ReferentInnen erfolgen in Österreich pro Jahr durchschnittlich elf Verurteilungen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Eine bedingte Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe ist grundsätzlich nach 15 Jahren möglich (vgl § 46 Abs 6 StGB), jedoch existieren kaum Informationen zur tatsächlichen Anhaltedauer sowie zu den faktischen Chancen auf bedingte Entlassung. In diesem Bereich bestehe ein gravierendes Forschungsdefizit, weshalb die Vortragenden die Praxis der bedingten Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe der vergangenen 20 Jahre im Rahmen einer empirischen Studie untersucht haben. Zielsetzung des Forschungsprojekts war es, die Praxis der bedingten Entlassungen aus lebenslangen Freiheitsstrafen in Österreich empirisch zu vermessen sowie handlungsleitende Entscheidungskriterien der Vollzugsgerichte zu identifizieren. Hierzu wurden die Gerichtsakten aller Gefangenen, für die zwischen 1.1.2000 und 31.12.2018 an den Vollzugsgerichten Krets, Graz oder Steyr zumindest eine Entscheidung über die bedingte Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe getroffen wurde, sowie der weiblichen Insassinnen der Justizanstalt Schwarzau am Steinfeld, für die im gleichen Zeitraum eine Entscheidung über die bedingte Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe durch das Vollzugsgericht Wiener Neustadt getroffen wurde, erhoben. Insgesamt konnten Daten zu 141 Personen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen (136 Männer; 5 Frauen), bzw 693 vollzugsgerichtlichen Entscheidungsverfahren (511 erstinstanzlich; 182 zweitinstanzlich) gesammelt werden.

Die Auswertung dieser Daten hat unter anderem ergeben,¹ dass der Median der Verweildauer in der Haft bei etwa 20,5 Jahren liegt, dh dass die Hälfte der zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilten Personen nach 20,5 Jahren bedingt entlassen wurden.² Laut den Vortragenden haben allerdings nicht alle zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen die gleiche Chance bedingt entlassen zu werden. Im Zuge der Studie konnten mehrere Faktoren identifiziert werden, die die Entlassungschancen negativ (zB Sexualmord als Anlassverurteilung, Opferzahl, vorheriger Strafvollzug) bzw positiv (zB Alter, österreichische Staatsbürgerschaft) beeinflussen. Ferner konnten

¹ Ausführlich zur Untersuchungsmethodik sowie den Ergebnissen der Studie siehe *Hirtenlehner/Schmollmüller/Birklbauer/Schartmüller*, „Life is Life!“ Oder doch nicht? Die Praxis der Entlassung aus lebenslangen Freiheitsstrafen in Österreich, JBl 2023, 281 (284 ff).

² Nach 16 Jahren sind ca. 5%, nach 18 Jahren ca. 25%, nach 21 Jahren ca. 50%, nach 25 Jahren ca. 75% und nach 33 Jahren ca. 90% der zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilten Personen bedingt entlassen.

die StudienautorInnen feststellen, dass die Gefangenen durchschnittlich fünf (vier erstinstanzliche und ein zweitinstanzliches) Entlassungsverfahren bis zur bedingten Entlassung durchlaufen haben und lediglich 21% der Entlassungsverfahren in erster Instanz positiv erledigt wurden. Die Rechtsmittelquote der erstinstanzlichen Verfahren betrug 35%. Dabei wurden 40% der in erster Instanz negativ entschiedenen Entlassungsverfahren von den Gefangenen und 20% der in erster Instanz positiv entschiedenen Entlassungsverfahren von den Staatsanwaltschaften beeinsprucht. In zweiter Instanz wurden nur 7% der Rechtsmittelverfahren positiv entschieden. Dies betraf ausschließlich Verfahren, die bereits in erster Instanz positiv entschieden wurden, also Verfahren, in denen das Rechtsmittelgericht nicht den Einwänden der Staatsanwaltschaft gefolgt ist.

Im Zuge der Studie wurde auch die Empfehlungspolitik der am Entlassungsverfahren beteiligten Institutionen näher analysiert.³ Laut den ReferentInnen zeigte sich dabei, dass die Justizanstalten und Sachverständigen – sofern sie am Entlassungsverfahren beteiligt waren⁴ – im erstinstanzlichen Verfahren am häufigsten eine positive Stellungnahme zur bedingten Entlassung abgaben (Justizanstalt: 37%, Sachverständige: 39%). Demgegenüber äußerten sich die Staatsanwaltschaften in lediglich 17% der erstinstanzlichen Verfahren positiv zur bedingten Entlassung. Im Routineverfahren nach der Mindestverbüßungsdauer von 15 Jahren⁵ sprechen sich die Verfahrensbeteiligten mehrheitlich gegen eine bedingte Entlassung aus (Justizanstalt: 21%, Sachverständige: 21%, Staatsanwaltschaft: 5%). So werden im Routinezeitpunkt bloß 4% der Verfahren von den Gerichten positiv entschieden. Auffallend war auch die niedrige Beteiligungsrate der Gutachter im Routineverfahren von nur 27%. Die StudienautorInnen konnten anhand der Datenanalyse ferner feststellen, dass die Staatsanwaltschaften – gefolgt von den psychiatrischen und psychologischen Sachverständigen – den größten Einfluss auf die vollzugsgerichtliche Entscheidungsfindung haben. Der Einfluss der Justizanstalten gegenüber dem der Staatsanwälte sei hingegen nur halb so groß.⁶ Laut den ReferentInnen sei dies insofern bedenklich, als dass das Entlassungsverfahren seit 2008 ausschließlich spezialpräventiv zu entscheiden ist, und nun jene Institution, welche die spezialpräventive Eignung einer Person am wenigsten beurteilen kann, den größten Einfluss auf die vollzugsgerichtliche Entscheidungsfindung hat.

Des Weiteren untersuchten die StudienautorInnen, ob eine anwaltliche Beteiligung einen positiven Einfluss auf den Ausgang des Entlassungsverfahrens hat. Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass lediglich 11% der Entlassungsverfahren unter anwaltlicher Vertretung stattfanden. Ob man anwaltlich vertreten ist oder nicht hat allerdings keine positive Auswirkung auf die Entlassungschancen. Im Falle einer

³ Siehe dazu ausführlich *Hirtenlehner/Schmollmüller/Birkbauer/Schartmüller*, JBl 2023, 281 (287 ff).

⁴ Die Einholung eines ärztlichen, psychologischen oder psychotherapeutischen Sachverständigengutachtens im Entlassungsverfahren ist bloß fakultativ (§ 152a Abs 2 StVG). In der gegenständlichen Studie betrug die Beteiligungsrate externer Sachverständiger in allen erstinstanzlichen Entlassungsverfahren 40%.

⁵ Gemäß § 46 Abs 5 zweiter Satz StGB ist nach spätestens 15 Jahren zwingend über die bedingte Entlassung zu entscheiden.

⁶ Siehe dazu *Hirtenlehner/Schmollmüller/Birkbauer/Schartmüller*, JBl 2023, 281 (288 f).

anwaltlichen Vertretung war jedoch zu beobachten, dass häufiger Sachverständigengutachten eingeholt wurden, die allerdings idR negativ ausfielen.⁷

Schließlich wurden die Auswirkungen des StRÄG 2008⁸ auf die Entscheidungstätigkeit der Gerichte untersucht. Seit 2008 sind nämlich nur mehr spezialpräventive Gründe für die Entscheidung über die bedingte Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe zu beachten. Tatsächlich ist es seit der Gesetzesänderung zu einer signifikanten Zunahme bedingter Entlassungen aus der lebenslangen Freiheitsstrafe und damit einhergehend zu einer Liberalisierung der Entlassungspraxis gekommen. Der Bedeutungsverlust der Generalprävention spiegelte sich auch in den formalen Begründungen der vollzugsgerichtlichen Entscheidungen wider.⁹

Abschließend hielten die ReferentInnen fest, dass die Ausgestaltung der lebenslangen Freiheitsstrafe in Österreich EMRK-konform ist, da für Verurteilte die Perspektive bestehe, die Freiheit wiederzuerlangen. Die rechtliche Unterstützung der Gefangenen im Entlassungsverfahren sei allerdings ausbaufähig. In diesem Zusammenhang wurde unter anderem die Erweiterung der Verfahrenshilfe sowie der Ausbau rechtlicher Einschreitemöglichkeiten des Rechtsanwaltes im Entlassungsverfahren gefordert. Außerdem seien die Rollen der am Entlassungsverfahren Beteiligten kritisch zu hinterfragen. So sei etwa fraglich, wieso den Staatsanwaltschaften im Entlassungsverfahren überhaupt eine Rechtsmittellegitimation zukommt, wenn doch die Generalprävention keine Bedeutung mehr für die Entscheidung über die bedingte Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe hat. Überdies sollte die verpflichtende Einholung eines Sachverständigen-Gutachtens im Entlassungsverfahren in Betracht gezogen werden.

Nähere Informationen zu kommenden Veranstaltungen der ÖGSK finden Sie unter www.oegsk.at.

Univ.-Ass. Dr. Jan Feldmann

⁷ Siehe dazu *Birkbauer/Hirtenlehner/Schmollmüller* Anwaltliche Vertretung im Entlassungsverfahren aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe – empirische Ergebnisse und rechtspolitische Schlussfolgerungen, JSt 2023, 104 ff.

⁸ Strafrechtsänderungsgesetz 2008 BGBl I 2007/109.

⁹ Siehe dazu ausführlich *Hirtenlehner/Schmollmüller/Birkbauer/Schartmüller*, JBl 2023, 281 (289 ff).